

# Förderverein Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße e.V.

## Satzung



### § 1

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße e.V.“.

Er ist als rechtskräftiger Verein in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kirn.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das Interesse an dem entlang der Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße vorkommenden Hunsrückschiefer und an den dort vorkommenden Burgen zu wecken sowie die Erforschung der Schiefergewinnung im Bereich der Straße und darüber hinaus die wissenschaftliche und geschichtliche Erforschung des Hunsrückschiefers und der Burgen zu fördern.
3. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße touristisch bekannt zu machen und zu vermarkten sowie den Fremdenverkehr in ihrem Bereich zu fördern. Er soll dabei auch die dem Verein angehörigen Gemeinden ideell unterstützen.

### § 3

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1963 (BGBL. I, S. 1592). Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; über die Mittelverwendung wird jährlich im Voraus ein Haushaltsplan aufgestellt und nach Jahresabschluss öffentlich ein Rechenschaftsbericht abgelegt.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 5

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Erlösen eigener Veranstaltungen, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

## **§ 6**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen sowie Verbände des Gewerbes und der Industrie, Banken und Sparkassen, Firmen aller Art, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten und Stiftungen. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erhoben. Sie beginnt am 1. des Monats, in dem sie erklärt wurde. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen durch den Tod. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand abzugeben, sie wird mit Ablauf des laufenden Jahres wirksam, wenn sie mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen ist. Beitragsrückstände sind auszugleichen.

## **§ 8**

Mitglieder, die die Ziele und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde erheben, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit zu beraten. Jedes Mitglied hat je angefangene 52 € Mitgliedsbeitrag pro Jahr eine Stimme.

## **§ 10**

Die Mitgliederbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung jährlich oder für mehrere Jahre festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann die Beiträge nach bestimmten Gruppen von Mitgliedern in unterschiedlicher Höhe festsetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen den Beitrag auf Antrag zu senken oder vorübergehend zu stunden. Der Beitrag ist unbar monatlich auf das Konto des Vereins zu entrichten. Vorauszahlungen für mehrere Monate oder für das ganze Kalenderjahr sind möglich. Zahlungsverzug kann nach dreimaliger schriftlicher Mahnung den Ausschluss zur Folge haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 11**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 12

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden wenigstens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vertreter geleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Vorstand schriftlich die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte beantragen. Der Antrag muss mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Genehmigung von Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über Anträge und
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, der als Schriftführer fungiert, unterzeichnet.

## § 13

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, vier Beisitzern und den Bürgermeistern der Mitgliederverbandsgemeinden, sowie der Stadt Kirn, soweit sie nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden, der sie auch leitet, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt, dringende Fälle ausgenommen, vier Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung, wenn er dies für erforderlich hält, Vereinsmitglieder oder andere fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Sitzungsgelder.

#### **§ 14**

##### **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung für dieselbe Zeit wie der Vorstand gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes.

#### **§ 15**

Beschlüsse über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn in der Tagesordnung der Inhalt der vorgesehenen Änderung bezeichnet ist. Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

#### **§ 16**

Der Verein kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit in der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung von den abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins muss das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten den drei Verbandsgemeinden und der Stadt Kirn entsprechend den bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge zugrunde gelegten Einwohnerzahl zur Förderung des Fremdenverkehrs zugeführt werden.

Kirn, den 24.04.1989

Acht Unterschriften

Geändert am 24. Oktober 1989 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung (betr. § 13, Satz 11)